

Amtliche Bekanntmachung – Nr. 01-2018

Anlage 14.1 zum Gesamtvertrag zwischen der KVT und der AOK PLUS vom 17.11.2017

Anlage 14.1 – Ergänzungsvereinbarung zur ambulanten Dialysebehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 9.1 BMV-Ä, Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten)

1. Für die ambulante Dialysebehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung gelten grundsätzlich die Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) über besondere Versorgungsaufträge für die Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten (insbesondere Anlage 9.1. des BMV-Ä).
2. Die Vergütung der ärztlichen Leistungen richtet sich nach den hierzu im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) enthaltenen Regelungen.
3. Werden nichtärztliche Dialyseleistungen (Dialyse-Sachkosten) für die unterschiedlichen Dialysearten von Vertragsärzten, Medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten oder ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen zur Verfügung gestellt und vom Patienten in Anspruch genommen, gelten die Pauschalerstattungen für Sach- und Dienstleistungen bei der Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren des EBM.
4. Für Leistungserbringer nach § 126 Abs. 3 SGB V gilt Folgendes:
 - a) Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen bei der Erbringung der Dialyse erfolgt durch den Vertragsarzt über die KVT.
 - b) Die Abrechnung der nichtärztlichen Dialyseleistungen (Dialyse-Sachkosten) durch Leistungserbringer nach § 126 Abs. 3 SGB V erfolgt grundsätzlich über die KVT.
 - c) Die zwischen der AOK PLUS und den Leistungserbringern nach § 126 Abs. 3 SGB V abgeschlossenen Preisvereinbarungen für nichtärztliche Dialyseleistungen (Dialyse-Sachkosten) sind der KVT rechtzeitig – vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals – zu übergeben.
5. Für die Durchführung und Prüfung der Abrechnungen ist die KVT berechtigt, von Vertragsärzten, medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten, ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen und Einrichtungen nach § 126 Abs. 3 SGB V die gleichen jeweils gültigen Verwaltungskostensätze einzubehalten.
6. Diese Anlage tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Anlage 5a vom 17.01.2006.